

# Verein Ehemaliger der Alexander-von-Humboldt-Schule e.V.

## Satzung

---

### **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Ehemaliger der Alexander-von-Humboldt-Schule e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neumünster.
- (3) Der Verein wurde am 02.08.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster unter VR 580 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung schulischer Projekte der Alexander-von-Humboldt-Schule in Neumünster.

Die Tätigkeit des Vereins ist (gem. § 21 BGB) nicht auf Gewinn / einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Er verfolgt vorrangig folgende Ziele:

- a) die Verbindung der ehemaligen Abiturienten/Schüler mit der Schule und den derzeitigen Schülern und (ehemaligen) Lehrern zu pflegen
- b) Kontakte zwischen den ehemaligen Abiturienten/Schülern untereinander aufzubauen und aufrecht zu erhalten
- c) die Schule zu unterstützen.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 4: Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins wie Mitgliedsbeiträge oder Spenden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten, auf Beschluss der Auflösungsversammlung zwecks Verwendung für Projekte der Alexander-von-Humboldt-Schule, Neumünster dem Verein der Freunde der Alexander-von-Humboldt-Schule zu.

## **§ 5: Mitglieder des Vereins**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- (1) Ordentliche Mitglieder können folgende Personen werden:
    - a) Ehemalige Abiturienten der Alexander-von-Humboldt-Schule, Neumünster
    - b) Ehemalige Schüler der Alexander-von-Humboldt-Schule, Neumünster
    - c) Ehemalige Lehrer der Alexander-von-Humboldt-Schule, Neumünster
    - d) Lehrer und Bedienstete der Alexander-von-Humboldt-Schule, Neumünster
    - e) Freunde und Förderer Alexander-von-Humboldt-Schule, Neumünster
  - (2) Neben den ordentlichen Mitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder mindestens drei ordentlicher Mitglieder. Über den Antrag befindet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verein gröblich verstoßen hat,
  - b) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt
  - c) trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.
- (3) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ferner haben sie in den Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften für das Wachsen, Ansehen und Gedeihen des Vereins zu sorgen und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
- (3) Sie müssen jede Änderung der Anschrift dem Verein anzeigen und ihren Jahresbeitrag regelmäßig entrichten.
- (4) Des weiteren haben sie die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

## **§ 9: Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden im Einzugsverfahren jeweils zum 05. Januar eines Jahres erhoben.
- (2) Im Beitrittsjahr ist grundsätzlich der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 10: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 11: Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme an.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist, abweichend von (5), 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder, erforderlich.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

## **§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung zu (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung befindet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## § 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) einem Beisitzer
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Hierbei erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters jeweils im Jahr mit ungerader Endziffer, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers in den Jahren mit gerader Endziffer. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen dem Verein als Mitglied angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Führung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden.
- (6) Die Amtsdauer von Vorstandmitgliedern endet:
  - a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer
  - b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
  - c) bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit
  - d) bei Niederlegung des Amtes
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Bei Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Leitung der Sitzung. Ist dieser eben falls verhindert, obliegt die Sitzungsleitung dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 14: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gem. §26 BGB) durch zwei Mitglieder des Vereins, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung verantwortlich. Über Konten des Vereins können der Vorsitzende und der Schatzmeister verfügen. Jeder ist allein Verfügungsberechtigt.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister durchzuführen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Erstellung eines Jahresvoranschlag, eines Rechenschaftsberichtes und eines Rechnungsabschlusses sowie deren Vorstellung vor der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und hat diese vorzubereiten.
- (7) Der Vorstand befindet über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse über die Förderung schulischer Projekte zu fassen. Der Höchstbetrag für jedes einzelne Projekt wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (9) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

## **§ 15: Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.
- (2) Sie überprüfen die Buchführung einschließlich den Jahresabschluss und haben über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei erfolgt die Wahl eines Kassenprüfers jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer, die Wahl des anderen Kassenprüfers in den Jahren mit gerader Endziffer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (5) Im übrigen gelten für die Kassenprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 5+6 sinngemäß.

## **§ 16: Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

- (1) Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll folgende Angaben erhalten:
  - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
  - b) Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) Feststellung über die ordnungsgemäße Ladung
  - e) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder diesen mitgeteilt wurde
  - f) Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
  - g) Anträge zur Beschlussfassung
  - h) Art der Abstimmung
  - i) Genaues Abstimmungsergebnis
  - j) Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen
  - k) Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der erschienen Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen.
- (2) Das Protokoll der Vorstandssitzung muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort und Datum der Vorstandssitzung
  - b) Teilnehmer
  - c) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis
  - d) ProtokollführerDie Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen

## **§ 17: Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen muss.
- (2) Mit einem eventuellen Vereinsvermögen ist gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu verfahren.

## **§ 18: Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

## **§ 19: Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 19. April 2001 erstellt und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Neumünster in Kraft getreten.

Neumünster, d. 19. April 2001

Die Gründungsmitglieder:

gez. Henning Horn  
gez. Hatto Klamt  
gez. Sandra Ogrzey  
gez. Katharina Himmel  
gez. Frederik Siekmann  
gez. Torben Sachau  
gez. Torben Böhm